

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>L 1 Weser- und Wiehengebirge</u></p> <p>(1) Lage und Größe Städte Minden, Bad Oeynhausen und Porta Westfalica</p> <p>ca. 1528 ha</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung des landschaftsprägenden, kammartigen, durch Quellbereiche, Bachtäler und Trockentäler gegliederten Gebirgszuges hoher standörtlicher Vielfalt, - zur Erhaltung der großflächigen geschlossenen Waldgebiete mit abwechslungsreichen Waldbild und der offenen, durch Gehölzbestände kleinräumig gegliederten Randzonen, - zur Erhaltung des hohen natürlichen Erholungswertes des für die Erholung bedeutenden Landschaftsraumes, - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb des großflächigen Wald-Komplexes des Weser- und Wiehengebirges, <p>insbesondere sind in ihrer Vergesellschaftung schützenswert</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Hainsimsen-Buchenwälder - die Waldmeister-Buchenwälder, - die Orchideen-Kalk-Buchenwälder, - die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, - die Schlucht- und Hangmischwälder, <p>ferner sind besonders zu schützen und zu fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bach-Eschen-Erlenwälder, - naturnahe Quellbereiche und Bachläufe, 	<p>Aufgrund der Ausweisung des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" wird im Rahmen der 3. Änderung des Landschaftsplanes in einem Großteil des Landschaftsschutzgebietes "Weser- und Wiehengebirge" eine Waldkernzone FFH ausgewiesen. Diese Ausweisung betrifft nahezu ausschließlich Waldbestände. Es handelt sich um ca. 442,1 ha.</p> <p>Der Großteil der Waldbestände in diesem Bereich wird durch Buchenwälder gebildet. Am Südhang sind dies die krautärmeren Hainsimsen-Buchenwälder, am Nordhang dominieren die Waldmeister-Buchenwälder, die eine üppigere und vielfältigere Bodenvegetation vorweisen. Bemerkenswert ist außerdem auch das Auftreten einzelner Buchenwaldbestände, die sogar aufgrund ihres Reichtums an Frühjahrsgeophyten den Waldhaargersten-Buchenwäldern zugeordnet werden können. Im Bereich der Gebirgskämme und Felsbereiche kommen teilweise auch Orchideen-</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> - wertvolle Sekundärbiotope wie aufgelassene Steinbrüche und Bergwerksstollen, - die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten, <p>- wegen der besonderen Bedeutung des Weser- und Wiehengebirges als im Landesentwicklungsplan von Nordrhein Westfalen und im Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestelltes Gebiet von landesweiter Bedeutung innerhalb des landesweiten Biotopverbundes,</p> <p>- wegen der Bedeutung des Großteils der Waldflächen für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa als Bestandteil des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" (NATURA 2000-Nr. DE-3719-301),</p> <p>- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9110), - Waldmeister-Buchenwald (Galio-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130), - Orchideen-Kalk-Buchenwälder (Carici-Fagetum, NATURA 2000-Code 9150), <p>mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie der Waldränder; die Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sind auf den Festsetzungsdetailkarten mit einem Punktmuster gekennzeichnet,</p> <p>- zur Erhaltung und Entwicklung der für die Meldung des FFH-Gebietes ausschlaggebenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse</p>	<p>Kalkbuchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder oder Linden-Schlucht- und Hangmischwälder vor. Alle diese Waldgesellschaften sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung.</p> <p>Neben diesen naturnahen Waldbeständen kommen aber auch vereinzelt Nadelwälder vor, hauptsächlich mit Fichte oder Lärche.</p> <p>Die naturnahen Buchenwaldbestände sind zu erhalten und weiter zu optimieren. Hierzu sind insbesondere der Erhalt und die Förderung von Alt- und Totholz und das Zulassen einer natürlichen Verjüngungsdynamik von Bedeutung. Dies dient einerseits der Stärkung der hier vorhandenen Buchenwaldgesellschaften in ihren verschiedenen Altersstadien sowie auch der Sicherung der Lebensräume der in den Wäldern vorkommenden und auf solche Waldbestände angewiesenen diversen Tierarten. Zusätzlich sind die Bestände standortfremder Baumarten möglichst in standortheimische Buchenwaldbestände zu überführen.</p> <p>Eine Besonderheit in diesen Teilen des Wiehen- und Wesergebirges stellen die ehemaligen Buchen-Niederwälder, vornehmlich auf der Südseite der Gebirge, dar. Buchen-Niederwaldbestände in dieser Größenordnung sind einzigartig in Nordrhein-Westfalen. Bemerkenswert sind ebenfalls etliche Vorkommen der wärmeliebenden Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>) im Wiehengebirge im Bereich des Wittekindesberges, sowohl am Nordals auch am Südhang (N 1), die hier ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze erreicht.</p> <p>Im Weser- und Wiehengebirge entspringen diverse Gewässer, die teilweise nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Sowohl die Quellen als auch die Bachläufe selbst sind größtenteils in einem naturnahen Zustand.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>), - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), - Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), - Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), - Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), - Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>), - zur Erhaltung der weiteren im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse <ul style="list-style-type: none"> - Uhu (<i>Bubo bubo</i>), - Hohltaube (<i>Columba oenas</i>), - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>). - Zur Entwicklung als Lebensstätte für Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>), <ul style="list-style-type: none"> - Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>), - Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), - Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), - Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>). - zur Wiederbelebung der hier ehemals verbreiteten Buchen- Niederwaldwirtschaft auf exemplarischen Flächen als historische Waldnutzungsform mit der ihr eigenen Artenvielfalt. 	<p>Ein weiteres Charakteristikum des Wiehen- und Wesergebirges ist das Vorhandensein natürlicher Kalk- und Sandsteinfelsen, mehrerer ehemaliger Steinbrüche sowie alter Stollensysteme und Felsaushöhlungen, welche von Fledermäusen als Überwinterungsquartiere genutzt werden. Für das FFH-Gebiet "Wälder bei Porta Westfalica" (DE-3719-301) hat das Forstamt Minden gemäß Erlass des MUNLV vom 06.12.2002 (n.V.) - Az.: III-6/III-7-606.00.00.21 ein sogenanntes Sofortmaßnahmenkonzept erstellt. Aktuell wird das Maßnahmenkonzept durch den Fachbereich IV, Waldnaturschutz, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, fortgeschrieben.</p> <p>Dieses führt - zusätzlich zu den hier im Landschaftsplan genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen - verschiedene besondere forstlichen Maßnahmen auf, die zur Optimierung des FFH-Gebietes in den kommenden Jahren sinnvollerweise durchgeführt werden sollten. Es ist allerdings nicht rechtsverbindlich. Zudem bildet es den aktuellen Stand der Laubwaldverteilung im Gebiet ab. Es ist beim Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe einsehbar. Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unterliegt mit Ausnahme der Verbote in Ziffer (3) keiner Einschränkung.</p> <p>Auch im Bereich des Truppenübungsplatzes "Blauer See" befinden sich Landschaftsschutzgebietsflächen, die in das FFH-Gebiet "Wälder bei Porta Westfalica" einbezogen sind. Diese Flächen sind nicht in die Waldkernzone mit aufgenommen worden, weil hier die für den Schutz der FFHLebensräume und -Arten notwendige Regelungen durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland festgelegt werden sollen.</p> <p>Ein besonderes Problem im Wiehen- und Wesergebirge stellen Radfahrer, speziell Mountainbiker, dar, die widerrechtlich mit ihren Fahrrädern die Wege verlassen und querfeldein durch die Waldbestände fahren, meist die Hänge hinab. Hierdurch kommt es zu</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>(3) Verbote</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet Weser- und Wiehengebirge sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;b) Leitungen aller, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen so-	<p>Störungen der Waldlebensgemeinschaften und zu Schädigungen des Waldbodens.</p> <p>Hinzu kommen weitere Beeinträchtigungen aufgrund durch Mountainbiker gebauter Rampen und Hindernisse.</p> <p>Die als Tierarten aufgeführten Amphibien und die Zauneidechse sind im Gebiet bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund aber der Nähe zu Fundorten dieser Arten und der vorhandenen Biotopausstattung ist ein zumindest temporäres Vorkommen wahrscheinlich und das Nennen der Arten zur Berücksichtigung ihrer Habitatansprüche bei der zukünftigen Entwicklung des Gebietes sinnvoll.</p> <p>Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 1 LG bestimmt. Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG).</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>wie Warenautomaten aufzustellen. Kraftfahrzeuge Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen und Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort zu lagern;</p> <p>f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszusachtem, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p> <p>i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern Oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;</p> <p>j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;</p> <p>k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;</p> <p>l) Einrichtungen für den Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p> <p>Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen.</p> <p>Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;</p> <p>n) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;</p> <p>o) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln.</p> <p>p) in der auf der Festsetzungskarte I gekennzeichneten "Waldkernzone FFH"</p> <p>1. Laub- und Laubmischwälder in Nadelwälder bzw. Nadelmischwälder umzuwandeln;</p> <p>2. in Nadelmischwäldern den bisherigen Laubholzanteil zu verringern;</p> <p>3. Kahlschläge von mehr als 1 ha zusammenhängender Fläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Biotopverbesserungsmaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Überführung von Niederwald in standortheimischen Hochwald, Maßnahmen im Rahmen der exemplarischen Fortführung der Niederwaldbewirtschaftung aus kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Gründen sowie Kahlschläge aufgrund Kalamitäten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;</p> <p>4. Baumarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören, über den bisherigen Anteil hinaus auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen einzubringen;</p>	<p>Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilleung.</p> <p>Bei der "Waldkernzone FFH" handelt es sich um den im Landschaftsschutzgebiet "Weser- und Wiehengebirge" befindlichen Teilbereich des FFH-Gebietes "Wälder bei Porta Westfalica" mit Ausnahme der Flächen im Truppenübungsplatz "Blauer See".</p> <p>Als Laubwald bzw. Laubmischwald werden alle Bestände bezeichnet, die einen Anteil von über 50 % Laubbäumen aufweisen. Dabei wird der tatsächliche Laubholzanteil aller Schichten bis hin zur gesicherten Verjüngung sämtlicher vorhandener Baumarten berücksichtigt.</p> <p>Die in diesem Teilbereich des FFH-Gebietes vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind die Waldgesellschaften Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Orchideen-Kalk-Buchenwald, Labkraut-Eichen- Hainbuchenwald und Schlucht- und Hangmischwald. Die</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>5. Wildäsungsflächen und Wildäcker auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen neu anzulegen oder zu unterhalten;</p> <p>6. auf den Flächen mit FFH-Lebensraumtypen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Düngemittel auszubringen bzw. anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitätsfällen sowie Bodenschutzkalkungen nach Bodenuntersuchungen zur Kompensation von Säureeinträgen sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde unberührt;</p> <p>7. Die Flächen außerhalb forstlicher Wirtschaftswege sowie befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten, zu befahren oder dort zu lagern.</p>	<p>Flächen, auf denen diese FFH-Lebensraumtypen vorhanden sind, sind in der Festsetzungsdetaillkarte L 1 mit einem Punktmuster gekennzeichnet.</p> <p>Dies Verbot schließt die chemische Behandlung von Holz mit ein.</p> <p>Als befestigt gelten alle Wege, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade sind keine Wege. Das Wort "befahren" schließt ausdrücklich das Befahren mit Fahrrädern, insbesondere Mountainbikes, mit ein.</p>
<p>(4) Unberührtheitsklausel Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet Weser- und Wiehengebirge:</p> <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o und p;</p> <p>b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;</p> <p>c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.</p> <p>Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>von Hecken und Kopfbäumen;</p> <p>d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern mit Ausnahme des Verbotes in Absatz 3 Buchstabe p),</p> <p>e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j);</p> <p>f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> <p>g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;</p> <p>h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;</p> <p>i) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen;</p> <p>j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;</p> <p>k) Unterhaltungs-, Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an zum ehemaligen und bestehenden Bergwerksbetrieb gehörigen Anlagen in der Waldkernzone FFH im einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</p>	<p>Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahme die untere Naturschutzbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p>(5) Gebote</p> <p>a) Zur Erreichung des Schutzzwecks ist in der auf der Festsetzungs- karte I gekennzeichneten "Waldkernzone</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>FFH" insbesondere geboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung von Alt- und Totholz bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, sofern sie mindestens 120 Jahre alt sind (insbesondere Horst- oder Höhlenbäume oder sonstige sog. „Biotopbäume“), zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Waldbestand zu belassen, soweit dieses mit dem jeweiligen Waldbesitzer einvernehmlich geregelt ist; 2. bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten unter Einbezug der lebensraumtypischen Begleitflora Vorrang einzuräumen; 3. bei allen forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Bodenvegetation größtmöglich zu schonen; 4. die Schalenwilddichte in dem Maß zu regulieren, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird; 5. Die zahlreichen Trampelpfade und Anlagen für Mountainbiker (Downhillfahren) zu beseitigen 	<p>Dies ist insbesondere zur Sicherung und Entwicklung von Brutbäumen für Höhlenbrüter wie z.B. den Schwarzspecht geboten sowie für diverse Alt- und Totholz bewohnende Insekten- und Pilzarten. Zur Förderung dieser Arten sollte auch unabhängig von dieser Festsetzung möglichst viel Totholz, sowohl stehendes als auch liegendes, im Waldbestand belassen werden. Insbesondere der im Wiehengebirge vorkommende Hirschkäfer ist in seinem Lebenszyklus auf Vorkommen von Totholz angewiesen.</p>
<p>(6) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Zur Erreichung des Schutzzweckes werden in der „Waldkernzone FFH“ des Landschaftsschutzgebietes L 1 „Weser und Wiehengebirge“ gemäß § 13 LNatSchG folgende Maßnahmen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 a gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch das Entfernen 	<p>Gewässerausbaumaßnahmen bedürfen einer Genehmigung nach § 68 WHG, Anlagen in und an Gewässern einer Genehmigung nach § 22 LWG, welche bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Die</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>des vorhandenen Rohrdurchlasses und Ersatz durch eine Furt zu verbessern.</p>	<p>Detailplanungen sind dem jeweiligen Verfahren zu überlassen.</p>
<p>b) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 b gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Entfernen des vorhandenen Rohrdurchlasses sowie des Absturzes und den Ersatz durch eine Furt wiederherzustellen.</p>	<p>Die genannten Gewässermaßnahmen können grundsätzlich auch als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben verwendet werden. Dies muss allerdings in jedem Einzelfall entschieden werden. Auch ist dies nur möglich, wenn gleichzeitig hierfür keine Förderung durch öffentliche Mittel erfolgt.</p>
<p>c) In dem in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 c gekennzeichneten Bereich ist das Fließgewässer, welches derzeit entlang des am Waldrand befindlichen Weges verläuft, in den Wald hineinzulegen und naturnah zu gestalten.</p>	<p>Die Maßnahme sollte auch außerhalb der von der 3. Änderung des Landschaftsplanes betroffenen Flächen fortgeführt werden.</p>
<p>d) An dem in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 d gekennzeichneten Teich sind die vorhandenen Betonbauwerke und der Mönch zu beseitigen.</p>	
<p>e) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 e gekennzeichneten Stelle ist die Durchgängigkeit des Fließgewässers durch Beseitigung des vorhandenen Aufstaus wiederherzustellen.</p>	
<p>f) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 f gekennzeichneten Stelle ist das vorhandene Durchlassbauwerk dahingehend umzugestalten, dass die Durchgängigkeit des Fließgewässers verbessert wird; dies kann auch durch ein Ersetzen des Durchlasses durch eine Brücke geschehen.</p>	<p>Ein Brückenbauwerk hätte den Vorteil, dass eine fortschreitende Verkleinerung eines Durchlasses durch Kalkablagerungen verhindert werden könnte.</p>
<p>g) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 g gekennzeichneten Stelle ist zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Lerbeeke die vorhandene Verrohrung zu entfernen.</p>	
<p>h) In dem in der Festsetzungsdetailkarte L1 mit 6 h gekennzeichneten Bereich sind zur Verbesserung der Durchgängigkeit</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>der Lerbeeke die vorhandenen Dämme und Staubereiche zu beseitigen.</p> <p>i) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 i gekennzeichneten Stelle ist zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Lerbeeke der vorhandene Durchlass durch einen größeren zu ersetzen.</p> <p>j) An der in der Festsetzungsdetailkarte L 1 mit 6 j gekennzeichneten Teichanlage sind die vorhandenen Abstürze zu beseitigen, die dortigen Zaunanlagen abzurücken und der Teich aus dem Hauptschluss zu nehmen. Alternativ ist der Teich zu beseitigen.</p> <p>k) Das in das Wiehengebirge insbesondere am Nordhang immer stärker, insbesondere entlang von Wegerändern, einwandernde Drüsige Springkraut (<i>Impatiens glandulifera</i>) ist durch mechanische Beseitigung immer wieder zurückzudrängen.</p> <p>l) Auf geeigneten Flächen ist die ehemalige Niederwaldnutzung zu reaktivieren.</p>	<p>Durch diese Maßnahme soll wenigstens eine noch weitere Ausbreitung dieses Neophyts im FFH-Gebiet verhindert werden. Aufgrund des heute bereits hohen Auftretens dieser Pflanze kann mit einer kompletten Ausrottung im Wiehengebirge nicht mehr gerechnet werden.</p> <p>Die großflächigen, früher vornehmlich zur Brennholzgewinnung genutzten Niederwaldvorkommen im Wiehen und Wesergebirge stellen eine Besonderheit dar. Diese kulturhistorisch und ökologisch sehr interessante, erhaltenswerte Wirtschaftsform bringt Bestände hervor, in denen artenreiche, offene Kahlschlagsflächen neben artenärmeren Stockausschlagsbeständen bestehen. Sowohl aus kulturhistorischen als auch aus ökologischen Gründen soll, wenn sich die Gelegenheit bietet, auf ausgewählten Teilflächen diese Niederwaldnutzung wieder aufgenommen werden. Geeignete Flächen sind insbesondere solche, in denen die alten Niederwaldstöcke noch vorhanden sind und die Niederwaldnutzung möglichst wenig weit zurückliegt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>(7) Ausnahmen</p> <p>a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>(8) Befreiungen</p> <p>Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p>























